

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0120/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffern 1, 2**
Datum des Beschlusses: **01.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 13.02.2024 „Wussten Sie DAS? In Veggie-Wurst steckt Tapetenkleister“.

Im Beitrag berichtet die Redaktion, dass in vielen Veggie-Produkten eine Zutat enthalten sei, die auch eine Hauptzutat von Tapetenkleister sei:

„Manchmal will man es eigentlich gar nicht so genau wissen, was sich da hinter all den Fremdwörtern und E-Nummern auf der Zutatenliste verbirgt. Besonders kurios: in vielen Veggie-Produkten steckt die Hauptzutat von Tapetenkleister!“

Der Name der mysteriösen Kleister-Zutat: Methylcellulose. Die Ernährungsmedizinerin Michaela Axt-Gardemann klärt gegenüber BILD auf: ‚Methylcellulose ist ein natürliches Gelier- und Verdickungsmittel, das aus Pflanzenfasern gewonnen wird.‘

Der nahezu geschmacklose Stoff werde bei Fleischersatzprodukten als pflanzlicher Füllstoff verwendet, um eine entsprechende Konsistenz zu bekommen, so die Professorin. [...]

Kann man das bedenkenlos essen?

Tapetenkleister in unseren Lebensmitteln – ist das nicht ungesund? Die Expertin gibt Entwarnung: `Nein! Methylcellulose ist nicht bedenklich für die Gesundheit.` Cellulose sei als Ballaststoff sogar wichtig für die Verdauung, so Axt-Gardermann. [...]"

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Es handele sich um eine bewusste Falschaussage in der Überschrift. Es handele sich lediglich um eine gleiche Zutat. Es komme doch auch niemand auf die Idee zu behaupten, dass in Kaugummis Autoreifen enthalten seien, nur weil beide Gummi Arabicum enthielten, so der Beschwerdeführer.

III. Anmerkung: In der Vorprüfung wurde die Beschwerde um mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 11 (Sensationsberichterstattung in Form von Clickbaiting) des Pressekodex erweitert zugelassen.

IV. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, die Redaktion nehme zur Beschwerde wie folgt Stellung:

Die Überschrift sei nicht, wie gegenüber dem Presserat behauptet, irreführend. Denn es gebe sehr wohl Tapetenkleister, die aus reiner Methylcellulose bestünden und damit würben. Etwa einen namentlich genannten Tapetenkleister, zu dem man einen Bestelllink beifüge. Im verlinkten technischen Merkblatt heiße es unter dem Punkt „Zusammensetzung“:

„Reine Methylcellulosen unterschiedlicher Faserlängen. Garantiert ohne Fungizide, keine Konservierungsmittel, keine Kunstharzzusätze“.

Auch ein anderer namentlich genannter Kleister bestehe laut Produktbeschreibung aus „reiner Methylcellulose“, den Link füge man ebenfalls bei.

Genauso ein Bio-Kleister, den sie ebenfalls verlinkten. In der Beschreibung heiße es:

„100% reine Methylcellulose, gewonnen aus Holzfasern, frei von Fungiziden, Konservierungsmitteln und Kunstharzzusätzen, vollständig kompostierbar“.

Heiße: Ihre Überschrift suggeriere nichts Falsches.

Dem sei nichts hinzuzufügen. Die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Die Überschrift enthält die falsche Behauptung, Veggie-Wurst enthalte Tapetenkleister. Tatsächlich enthalten Veggie-Produkte und Tapetenkleister (nur) die gleiche Zutat Methylcellulose. Damit verletzt der Titel die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Ausschussmitglieder bejahen zudem einen Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex. Sie kritisieren, dass die Aussage in der Überschrift eklatant von der im Beitrag selbst abweicht, wo der korrekte Sachverhalt erläutert wird. Insoweit gehen sie von einer bewussten Falschbetitelung aus, um ein bestimmtes Narrativ zu bedienen. Zudem

berücksichtigen sie, dass ein Teil der Leserschaft nur die Dachzeile liest und dementsprechend nur die Falschinformation zur Kenntnis nehmen wird.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>